



# Hygienekonzept des FC Kalbach 1948 e.V. (FCK)

- Stand 08. Januar 2022 –

## 1. Hintergrund, allg. Hygieneregeln:

Ab dem 08. Januar 2022 gelten in Hessen neue Corona-Regelungen, die sich auch auf den Sportbereich auswirken. Gemäß der aktuell gültigen Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist der Sportbetrieb unter den folgenden Bedingungen möglich.

Auf dem Sportplatz sowie um die Sportanlage herum gelten die bekannten Kontakt- und Hygienemaßnahmen.

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.

## 2. Hygienekonzept:

Im folgenden Hygienekonzept werden die Maßnahmen und Regeln beschrieben, welche für die Sportler des FCK gelten, um eine Ansteckung mit dem Coronavirus beim Sport zu vermeiden. Diese sind für alle Sportler verpflichtend. Bei Fragen und Problemen ist der Vorstand des FCK zu kontaktieren. Dieses Hygienekonzept gilt auch für alle Gastmannschaften, die auf der Anlage des FCK trainieren.

## 3. Verdachtsfälle / positive Befunde Covid-19:

Der Sport findet auf eigene Verantwortung statt. Die Vereinsmitglieder / Sportler sind für die Einhaltung der Regeln im Hygienekonzept selbst verantwortlich.

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne COVID-19-verdächtige Symptome.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Dies sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Sollten bei einem Vereinsmitglied oder innerhalb dessen Haushalts Krankheitssymptome auftreten, nimmt das Vereinsmitglied/Sportler nicht am Training teil.
- Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Vereinsmitglieds oder innerhalb dessen Haushalt informiert das Vereinsmitglied/Sportler den Verein und nimmt 14 Tage lang nicht am Sport teil.

#### 4. Trainings- und Spielbetrieb:

Die Anwendung nachfolgender Regelungen in Frankfurt endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet (ab dem Folgetag).

In ungedeckten Sportstätten dürfen nur geimpfte und genesene Personen eingelassen werden (2G-Regel).

In gedeckten Sportstätten dürfen nur geimpfte und genesene Personen mit einem zusätzlichen Testnachweis (kein Selbsttest) eingelassen werden (2G-Plus-Regelung). Es besteht Maskenpflicht außer bei der Sportausübung. Als gedeckt gelten auch Kabinen, Duschen usw.)

Ausnahmen von 2G oder 2G-Plus: Kinder und Jugendliche unter 18 mit Testheft, Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können sowie (ehrenamtlich) Beschäftigte.

Bei Sportveranstaltung im Freien gilt die 2G-Regelung und die Begrenzung auf maximal 250 Zuschauer(innen).

**Hinweis:** Ein sogenannte Booster-Impfung oder eine Auffrischungsimpfung befreit von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis, wenn Zugangsregeln nach 2G-Plus gelten.

Die Sportausübung ist zulässig, wenn ein sportartenspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Das ist beim FC Kalbach gegeben.

Vereins- und Funktionsräume können unter den Vorgaben der CoSchuV geöffnet werden (Innenräume: 2G-Plus).

Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden

Für Personal (haupt- und ehrenamtliche Übungsleiterpersonen) erfolgt der Negativnachweis nach den städtischen Richtlinien für Beschäftigte (geimpft, genesen oder getestet). Notwendig ist ein maximal 24 Stunden alter Antigenschnelltest eines Testzentrums.

Der Aufenthalt – auch das Sporttreiben - im öffentlichen Raum ist bis zu einer Gruppengröße von maximal 10 Personen gestattet (Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt).

Wenn mindestens eine ungeimpfte Person dabei ist, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und maximal 2 Personen eines weiteren Hausstandes gestattet. Beispiele: Joggen, Fitness-Übungen

Aufgrund der neuen Corona Verordnung des Landes Hessen besteht ab dem 08.01.2022 die Nachweispflicht im Sinne der 2G-Plus-Regelung nur noch in Innenräumen. Das heißt, es erhalten nur Personen mit gültigem Nachweis der 2G-Plus-Regel (Impfnachweis oder Genesenennachweis plus Testnachweis) Einlass auf die Innenbereiche von Sportplätzen (Duschen, Kabinen..). Ein Nachweis der 2G-Plus-Regel ist auf Nachfrage jederzeit vorzulegen.

#### **Was ist die 2G-Plus-Regel?**

Impfnachweis oder Genesenennachweis

plus

Testnachweis durch:

einen Antigen-Schnelltest unter Aufsicht oder einen maximal 48-Stunden zurückliegenden PCR-Test durch Leistungserbringer oder das Testheft für Schüler(innen).

### **Anmerkungen des FC Kalbach dazu:**

Geboosterte Personen benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis und es ist auch ein Schnelltest mit Testzertifikat von einem Testzentrum gültig, das max. 24 Stunden alt ist.

Bei Schülern hat das Testheft der Schule Gültigkeit.

Die Vereinsmitglieder / Sportler sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich, Eltern sind in der Pflicht ihre Kinder regelmäßig zu informieren.

### **5. Trainingsausrüstung:**

- Das benötigte Trainingsmaterial soll sich auf das Nötigste beschränken und ist nach dem Training vom Trainer/Betreuer zu reinigen und möglichst zu desinfizieren.

### **6. Organisation, An- und Abreise:**

Alle Sporttreibenden kommen möglichst bereits umgezogen zum Training um die Personenanzahl in den Umkleiden zu minimieren (2G-Plus-Pflicht)

- Die Sportler reisen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder im privaten PKW einzeln in Sportkleidung an und ab.
- Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig
- Gruppenbildungen ohne Abstand sind zu unterlassen.
- Das Sportgelände wird über den Haupteingang (neben der Kasse) betreten und über den Nebeneingang (an den Mülltonnen zum Sommergarten) verlassen (Einbahnstraßenprinzip), um den Abstand zwischen den Personen zu gewährleisten.
- Nach dem Eintreffen waschen sich die Sportler gründlich die Hände an der Waschstation und achten auf den Mindestabstand von 1,5 m.
- Falls beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen Bedeckung getragen werden.
- Hygienemittel (Waschseife, Desinfektionsmittel) werden vom Verein zur Verfügung gestellt.